

Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 ¹⁾ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 ³⁾

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Gebühren des Zivilstandsamtes, der Gesundheitsdienste ⁴⁾ und der Stadtgärtnerei für den Vollzug der Gesetzgebung über die Bestattungen.

1a. Unentgeltliche Bestattung ⁵⁾

§ 1a ⁶⁾ Grundsatz

¹⁾ Im Rahmen des Anspruchs auf eine unentgeltliche Bestattung erfolgen grundsätzlich folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemds,
- b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt,
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum,
- d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen sowie einer Kapelle für die Ab dankungsfeier mit Orgelbegleitung von 45 Min. inkl. Orgelspiel auf dem Friedhof am Hörnli oder dem Wolfgottesacker,
- e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihengrabes oder eines Urnenplatzes im anonymen Gemeinschaftsgrab für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren,
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung,
- g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne im Grabe,
- h) Zurverfügungstellung eines Sargtuches.

²⁾ Für sämtliche weiteren Leistungen, die nicht unter vom Anspruch auf unentgeltliche Bestattung abgedeckt sind, werden die ordentlichen Gebühren gemäss dieser Verordnung erhoben.

§ 1b ⁷⁾ Umfang des Anspruchs bei einer Beisetzung ausserhalb des Kantons

¹⁾ Wird die verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt, besteht lediglich ein Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemds.

¹⁾ [SG 390.100.](#)

²⁾ [SG 153.800.](#)

³⁾ § 1 in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

⁴⁾ § 1: Umbenennung «Gesundheitsdienste» in «Medizinische Dienste» gemäss RRB vom 22. 12. 2015.

⁵⁾ Titel 1a eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

⁶⁾ § 1a eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

⁷⁾ § 1b eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

² Wird ein privater Sarg gekauft, gehen dessen Kosten vollumfänglich zu Lasten der Hinterlassenschaft oder der Angehörigen.

³ Soll die verstorbene Person im Kanton Basel-Stadt kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der plombierten Urne im Krematorium unentgeltlich.

§ 1c⁸⁾ *Umfang des Anspruchs bei Sterbeort ausserhalb des Kantons*

¹ Ist die Person ausserhalb des Kantons Basel-Stadt verstorben, wird auf ein an die Stadtgärtnerei zu richtendes Gesuch hin ein Beitrag an einen einfachen Sarg ausgerichtet, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemds und der Überführung vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft oder Angehörigen.

² Wurde die verstorbene Person ausserhalb des Kantons Basel-Stadt kremiert und soll die Asche im Kanton beigesetzt werden, so erfolgt die Beisetzung der Urne kostenlos. Die Kosten aller Massnahmen bis zur Übergabe der plombierten Urne auf den basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft oder der Angehörigen.

1b. Ein- und Ausfuhr von Leichen und Urnen⁹⁾

§ 1d¹⁰⁾ *Gebühren für eingeführte Leichen und Urnen*

¹ Für eingeführte Leichen von Personen, denen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) eine Bestattungsgebühr für die Kosten der Aufbahrung der eingesargten Leiche im Leichenhaus, der Benützung der Friedhofeinrichtungen sowie der Bestattung der Leiche in einem Sarggrab oder ihrer Einäscherung nebst der Beisetzung der Urne;
- b) eine Gebühr für die Einäscherung einer Leiche einer auswärts verstorbenen Person im Krematorium, wenn die Urne unmittelbar nachher auswärts beigesetzt wird.

² Für die Beisetzung eingeführter Urnen von Personen, denen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten.

1c. Ausgrabungen und Verlegungen¹¹⁾

§ 1e¹²⁾ *Gebühren und Kosten bei Ausgrabungen und Verlegungen*

¹ Für die Vornahme der Ausgrabung und Verlegung von Urnen oder Gebeinen werden Gebühren erhoben.

² Sollen ausgegrabene Gebeine nachträglich kremiert werden, so ist eine weitere Gebühr zu entrichten.

³ Die Kosten eines neuen Sarges und des Transportes der Gebeine oder Urne nach dem neuen Beisetzungsort sind in der Verlegungsgebühr nicht enthalten und gehen zu Lasten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

2. Bemessungsregeln

§ 2 *Im Allgemeinen*¹³⁾

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich in der Regel nach dem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung.

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten können Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

⁸⁾ § 1c eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

⁹⁾ Titel 1b eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁰⁾ § 1d eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹¹⁾ Titel 1c eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹²⁾ § 1e eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹³⁾ § 2 Titel in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

³ Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

⁴ Wird eine Bewilligung verweigert, können die Gebühren ermässigt werden, wenn der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

§ 3 *Gebühren für Leistungen Dritter*¹⁴⁾

¹ Wenn der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, setzen sich die Gebühren für Leistungen bei Bestattungen, die von Dritten erbracht werden, zusammen aus:

- a) dem Beschaffungspreis,
- b) einem Zuschlag zum Beschaffungspreis von 5% und
- c) der Differenz zum nächsten vollen Franken.

² Die Gebühren werden für jede zu entschädigende Leistung einzeln berechnet.

³ Die Stadtgärtnerei erstellt eine Liste der Gebühren für Leistungen Dritter. Die Liste kann bei der Verwaltung des Friedhofs am Hörnli eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden.¹⁵⁾

§ 3a¹⁶⁾ *Gebühren für zusätzliche Leistungen*

¹ Die Stadtgärtnerei kann im Rahmen der Gesetzgebung über die Bestattungen auf Ersuchen von Angehörigen weitere Dienstleistungen erbringen und hierfür kostendeckende Gebühren erheben.

3. Mehrwertsteuer

§ 4

¹ Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt.

4. Festsetzung

§ 5

¹ Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsleitung oder den von ihnen ermächtigten nachgeordneten Verwaltungseinheiten festgesetzt.

² Gegen Gebührenverfügungen nachgeordneter Verwaltungseinheiten kann bei der zuständigen Amtsleitung Einsprache erhoben werden.

5. Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren¹⁷⁾

§ 6

¹ Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:¹⁸⁾

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung | gratis |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | CHF 50 |

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.¹⁹⁾

¹⁴⁾ § 3 Titel in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁵⁾ § 3 Abs. 3 in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁶⁾ § 3a eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁷⁾ 5. Titel in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

¹⁸⁾ § 6 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

¹⁹⁾ § 6 Abs. 4 beifügt durch RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ²⁰⁾ Die Gebührenordnung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofordnung) vom 8. September 1987 ist aufgehoben.

²⁰⁾ Wirksam seit 19. 12. 2004.